

Dienststelle: Geschäftsbereich III	Datum: 27.02.2020	Vorlage Nr.: 2020/GB III/0350
--	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Rat	25.05.2020 28.05.2020	Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung 2019 des Integrierten Entwicklungskonzeptes Hinte Krummhörn ("Kleine Städte und Gemeinden")

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die vorliegende Fortschreibung 2019 des Integrierten Entwicklungskonzeptes Netzwerk Hinte / Krummhörn innerhalb des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (vormals „Kleine Städte und Gemeinden“) und gleichzeitig die Bereitschaft, den nicht durch Einnahmen gedeckten Anteil der Ausgaben der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellten und der Gemeinde Hinte zugeordneten Einzelmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 900.000,00 €, investiv

Begründung:

Die Gemeinde Hinte hat sich mit der am Netzwerk beteiligten Gemeinde Krummhörn erfolgreich um die Aufnahme in das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ der Städtebauförderung beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beworben. Die Maßnahme wurde in das Förderprogramm aufgenommen.

Einem überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge (IEK) wurde bereits zugestimmt. Zwischenzeitlich liegt die zweite Fortschreibung 2019 des IEK vor (Stand: Juli 2019). Dieser Fortschreibung 2019 wird hiermit zugestimmt.

Die Federführung und die Eigenschaft als Fördermittelempfängerin bleibt weiterhin die Gemeinde Hinte. Sie wird die kooperierenden Gemeinden nach außen vertreten.

Die Gemeinde Hinte beabsichtigt die in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (siehe Anlage) dargestellten und der Gemeinde Hinte zugeordneten Einzelmaßnahmen durchzuführen.

Die Gemeinde Hinte erklärt ihre Bereitschaft, den durch Städtebauförderungsmittel und ggf.

durch Einnahmen nicht gedeckten Anteil der Ausgaben sowie entstehende Folgekosten für die unter Ziff. 4 der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellten Einzelmaßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet (Maßnahmen 4.1, 4.2, 4.6 und 4.8) als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Maßnahmen 4.1 und 4.2 bereits abgeschlossen, Maßnahme 4.6 wird zurzeit umgesetzt und Maßnahme 4.8 soll in 2020 und 2021 durchgeführt werden.

Für die unter Ziff. 4.1, 4.2, 4.6 und 4.8 genannten Einzelmaßnahmen beschließt der Rat hiermit folgende Gebietsabgrenzungen (grundstücksbezogene(s) Maßnahmegebiet(e)), die in den anliegenden Übersichtskarten/Lageplänen unter Angabe der ha-Größe farblich gekennzeichnet sind. Die anliegenden Lagepläne/Übersichtskarten sind Bestandteil dieses Ratsbeschlusses.

Die genauen finanziellen Auswirkungen können erst nach konkreter Zuwendungsberechnung durch den Fördermittelgeber errechnet werden.

Anlagen:

190704_Fortschreibung Maßnahme 4.8._ArL
2020 GB III 0350 Anlage